Schüleraufnahmebogen
Kaufmännische Berufsschule

Albert-Schäffle-Straße 1
72622 Nürtingen
Tel.: 07022 93053-0
Fax: 07022 93053-301
E-Mail: info@ass-nt.de
Internet: www.albert-schaeffle-schule.de

ass ALBERT-SCHÄFFLE-SCHULE Kaufmännische Schule Nürtingen

Diese Zeile wird von der Schule ausgefüllt

Klasse:	Schuleintritt:	Bestätigung an den Betrieb:

Persönliche Angaben	
Familienname	Familienname
Vorname	Vorname
Geburtsdatum (Tag.Monat.Jahr)	TT.MM.JJJJ
Geburtsort	Geburtsort
Staatsangehörigkeit	Staatsangehörigkeit
Straße Hausnummer	Straße Hausnummer
Postleitzahl Wohnort	PLZ Wohnort
Telefon-Nr.	Telefonnummer
Geschlecht	☐ männlich ☐ weiblich ☐ divers

Anschrift der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters: (bitte auch bei Volljährigkeit ausfüllen)	
Familienname	Familienname
Vorname	Vorname
Straße Hausnummer	Straße HausNr.
Postleitzahl Wohnort	PLZ Wohnort
Telefon-Nr.	Telefonnummer

Unmittelbar vor der Berufsausbildung besuchte Schule und Schulart	
Name der Schule, Ort	Name der Schule und Ort
Schulart	Schulart

Bitte den höchsten erreichten Schulabschluss ankreuzen:

Hauptschulabschluss	**Mittlerer Bildungsabschluss**	
☐ Werkrealschule	☐ Werkrealschule	☐ **Fachhochschulreife**
☐ Gemeinschaftsschule	☐ Gemeinschaftsschule	
☐ VAB	☐ Realschule	☐ **Hochschulreife** (Abitur)
☐ BEJ	☐ Gymnasium	
☐ sonstige Schule:	☐ Zweijährige Berufsfachschule (z. B. Wirtschaftsschule)	☐ **Ohne Abschluss**

Eintragung des Ausbildungsverhältnisses bei:	
☐ **IHK Region Stuttgart**	☐ **IHK Reutlingen**
Sonstige	Sonstige

Ausbildungsdauer: Maßgeblich ist die im Ausbildungsvertrag genannte Ausbildungsdauer	
☐ **1 ½ Jahre**	☐ **2 ½ Jahre**
☐ **2 Jahre**	☐ **3 Jahre - Bitte in eine Kurzzeitklasse aufnehmen** ☐ **Ja** ☐ **Nein**
☐ **Einstiegsqualifizierungsjahr**	

Bitte Ausbildungsberuf ankreuzen:	
☐ **Bankkaufmann/-frau**	☐ **Kaufmann/-frau im Einzelhandel**
☐ **Finanzassistent/-in**	☐ **Verkäufer/-in**
☐ **Industriekaufmann/-frau**	☐ **Kaufmann/-frau für Groß- und Außenhandelsmanagement**
Falls in einem Ausbildungsberuf zwei Klassen aufgemacht werden, sollen Ihre Auszubildenden in die gleiche Klasse eingeteilt werden?	☐ **ja** ☐ **nein**

Angaben zum Ausbildungsbetrieb (von Ausbilder/in auszufüllen):	
Firmen-bezeichnung	Firmenbezeichnung
Straße Hausnummer	Straße HausNr.
Postleitzahl Ort	PLZ Ort
Homepage	Homepage

Angaben zum Ausbilder/in:	
In unserem Betrieb ist für Entschuldigungen nach § 2 der Schulbesuchsverordnung (die wichtigsten Bestimmungen der Schulbesuchsverordnung sind beigefügt) verantwortlich und unterschreibt die Entschuldigungen:	
Anrede	☐ Herr ☐ Frau
Familienname	Familienname
Vorname	Vorname
Telefon-Nr.	Telefon mit Vorwahl
Telefax-Nr.	Telefax mit Vorwahl
E-Mail	E-Mail

Datum	**Unterschrift des Ausbilders**
Datum	Firmenstempel

Die Angaben werden elektronisch gespeichert (Rechtsgrundlagen: Bundesdatenschutzgesetz und Landesdatenschutzgesetz)

Zum Verbleib im Betrieb
Teilzeitschüler

Auszug aus der Schulbesuchsverordnung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 21. März 1982

(aktualisiert am 19.03.2025)

§ 1 Teilnahmepflicht und Schulversäumnis

(1) Jeder Schüler ist verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen und die Schulordnung einzuhalten. […] Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, **bei berufsschulpflichtigen Schülern außerdem die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen (Ausbildende, Dienstherren, Leiter von Betrieben) oder deren Bevollmächtigte dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten.**
[…]

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

(1) Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch nach § 1 Absatz 1 verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). **An der Albert-Schäffle-Schule sind bei Auszubildenden die Ausbildungsbetriebe für die Entschuldigung verantwortlich**. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen.

(2) Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn, bei Teilzeitschulen von mehr als drei Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. […]

§ 4 Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders **begründeten Ausnahmefällen** und nur auf **rechtzeitigen schriftlichen Antrag durch den Ausbildungsbetrieb** möglich.
[…]

§ 5 Beurlaubung aus betrieblichen Gründen

(1) Bei Berufsschülern können als Beurlaubungsgründe außerdem anerkannt werden:

1. Schulungs- und Bildungsveranstaltungen im Sinne des § 37 Abs. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes für Mitglieder des Betriebsrates oder der Jugendvertretung;
2. berufliche oder überbetriebliche Ausbildungslehrgänge, sofern nachgewiesen ist, dass der Lehrgang nicht in den Schulferien stattfinden kann;
3. Zwischenprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Ausbildungsordnung;
4. besondere Zwangs- oder Notlage im Betrieb;
5. betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen, die in angemessenem Umfang auch der beruflichen Ausbildung dienen, bis zur Dauer einer Woche, sofern nachgewiesen wird, dass die Veranstaltung nicht in den Schulferien stattfinden kann.

(2) § 4 Abs. 1 und 4 gilt für die Beurlaubung aus betrieblich bedingten Gründen entsprechend mit folgender Maßgabe:

1. Der Antrag kann auch von einem der für die Berufserziehung Mitverantwortlichen gestellt werden.
2. **Vor der Abschlussprüfung im letzten Schulhalbjahr der schulischen Ausbildung sowie bei Blockunterricht ist die Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 nicht zulässig.**
3. Die Gesamtdauer der Beurlaubung nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 darf vier Wochen während der gesamten Berufsschulzeit nicht überschreiten.

[…]

(4) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist der Schulleiter. […]